

# **Hauptsatzung der Gemeinde Waddewitz**

Aufgrund des § 12, Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waddewitz in seiner Sitzung am 19.06.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name (Bezeichnung, Rechtstellung, Siegel)**

1. Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Waddewitz“.
2. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) an.
3. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
4. Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Dieses enthält die Umschrift:  
„Gemeinde Waddewitz.“

## **§ 2**

### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

Über die Rechtsgeschäfte nach § 58, Abs. 1 Nr. 8, 14, 16, 18 und 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Wert die Wertgrenze von 1.500 Euro übersteigt.

## **§ 3**

### **Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**

Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde und der Einladung zu Ratssitzungen durch die / den erste / n stellvertretende / n Bürgermeister / in, sowie bei deren / dessen Verhinderung durch die / den zweite / n stellvertretende / n Bürgermeister / in vertreten.

Besteht keine Reihenfolge der Vertreter/innen, treffen diese eine einvernehmliche Regelung. Im Streitfall entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister über ihre / seine Vertretung.

## **§ 4**

### **Anregungen und Beschwerden**

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Waddewitz zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung an die Antragstellerinnen oder

Antragsteller zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben ( z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.)

4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keine neuen Sachvorbringungen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht ausschließlich der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist.

## **§ 5**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

1. Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Elbe-Jeetzel-Zeitung bekannt gemacht.
2. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Aushangkasten im Eingangsbereich des Dorfgemeinschaftshauses in Waddewitz.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 Absatz 1 mindestens 7 Tage vor der Versammlung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Waddewitz vom 21.11.2001 außer Kraft.

Waddewitz, den 19.06.2012

(siegel)

Socha  
(Bürgermeister)

Schwedland  
(Gemeindedirektor)